Verantwortlicher einer folkloristischen Gruppe

| Ich Unterzeichneter, | | |
|--|--|---|
| Name: | Vorname | : |
| geboren am | in | |
| wohnhaft in (PLZ, Ort, Straße): | | |
| Telefonnummer (mobil): | | |
| erkläre hiermit, der Verantwortlich | e / Organisator folgender folklo | |
| | | e folkloristischen Fahrzeuge habe, die nachstehend |
| Ich bin mir dessen bewusst, dass ic gegen die geltende Gesetzgebung s | sowie gegebenenfalls bei Unfäl oder durch ein Fahrzeug, das | nisator einer folkloristischen Gruppe bei Verstößen llen, die durch oder aufgrund eines folkloristischen einen folkloristischen Anhänger zieht, verursacht rtung gezogen werden kann. |
| Die Gemeindegenehmigung entbin Maßnahmen zu treffen. | ndet mich nicht von der Verant | twortung, alle notwendigen sicherheitsrelevanten |
| (Ort & Datum |) | (Unterschrift) |

Zusammenfassung der Gesetzgebung über folkloristische Wagen

(Königlicher Erlass vom 27-01-2008 über folkloristische Wagen)

Bei folkloristischen Kraftfahrzeugen und folkloristischen Anhängern handelt es sich ausschließlich um solche die nur <u>ausnahmsweise</u> auf der öffentlichen Straße verkehren. So gilt zum Beispiel der umgebaute Bus, der sich weiterhin eigenständig fortbewegt, als folkloristisches Fahrzeug, wenn er nur anlässlich der Karnevalsumzüge fährt. Der landwirtschaftliche Traktor hingegen, der einen Karnevalsanhänger zieht und der außerhalb der Karnevalsumzüge gewöhnliche landwirtschaftliche Tätigkeiten verrichtet, wird nicht als folkloristisches Fahrzeug angesehen. Dieser Traktor unterliegt den gewöhnlichen Gesetzgebungen (Zulassung, Versicherung, Straßenverkehrsordnung, alle technischen Bestimmungen wie Beleuchtung, Bereifung etc.).

Die für folkloristische Fahrzeuge geltenden Freistellungen gelten NUR unter folgenden Bedingungen:

- entweder anlässlich von ordnungsgemäß genehmigten folkloristischen Veranstaltungen (z. B. Karnevalsumzug);
- oder auf dem Weg zu oder von solchen Veranstaltungen;
- oder für Probefahrten im Hinblick auf solche Veranstaltungen;

UND mit einer Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h.

Wird die Höchstgeschwindigkeit nicht eingehalten, unterliegt das folkloristische Fahrzeug wieder den gewöhnlichen Gesetzgebungen.

Unter Beachtung der vorstehend aufgeführten Bedingungen gelten für folkloristische Fahrzeuge folgende Freistellungen:

• <u>Führerschein</u>: gültiger Führerschein der Klasse B oder G reicht aus (Wird die Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h überschritten, ist je nach Fahrzeug ein Führerschein der Klasse C, D, CE oder DE erforderlich!).

• Mindestalter:

- Höchstes zulässiges Gesamtgewicht des Kraftfahrzeugs oder des Zugs miteinander verbundener Fahrzeuge beträgt maximal 7,5 Tonnen: 18 Jahre
- Höchstes zulässiges Gesamtgewicht des Kraftfahrzeugs oder des Zugs miteinander verbundener Fahrzeuge beträgt mehr als 7,5 Tonnen:
 - und der Führer ist Inhaber und Träger eines Berufsbefähigungsnachweises C: 18 Jahre
 - und der Führer ist NICHT Inhaber und Träger eines Berufsbefähigungsnachweises C: 21 Jahre

Technische Bestimmungen:

- Folkloristisches Motorfahrzeug:
 - Muss zusätzlich zu den Streckenbeschränkungen und der Geschwindigkeitsbeschränkung den Vorschriften der Gemeindegenehmigung genügen.
 - Wenn mit Windschutzscheibe ausgestattet: ein oder mehrere gut funktionierende Scheibenwischer, Entfroster und Scheibenwaschanlage.
 - Kraftfahrzeuge müssen mit einer Betriebsbremsanlage, einer Hilfsbremsanlage und einer Feststellbremsanlage versehen sein.
 - Nur genehmigte Anhängervorrichtungen zwischen Zugfahrzeug und Anhänger.
 - Regelkonforme Feuerlöscher und Warndreieck mitführen.

Folkloristischer Anhänger:

- Keine technischen Vorschriften (außer die in der Straßenverkehrsordnung und in der Gemeindegenehmigung aufgeführten Vorschriften).
- Straßenverkehrsordnung (Königlicher Erlass vom 01-12-1975):
 - Lichter (gilt nicht für die Umzugstrecke):
 - vorne ein weißes oder gelbes Licht;
 - hinten ein rotes Licht
 - Begrenzungslichter, wenn das Fahrzeug mehr als 2,5 Meter breit ist (K.E. 01-12-1975, Art. 30.4)
 - Alle anderen Artikel der Straßenverkehrsordnung sind anwendbar, mit Ausnahme folgender Artikel:
 - Art. 46: Ladung der Fahrzeuge (Die Abmessungen müssen nicht eingehalten werden).
 - Art. 48: Außergewöhnliche Transporte (Es ist keine Sondertransportgenehmigung erforderlich).
 - Art. 49.1 : Züge miteinander verbundener Fahrzeuge (Es dürfen mehrere Anhänger gezogen werden).
 - Art. 59.6 : Fahrzeuge dürfen auch zugelassen werden, wenn sie den Bestimmungen der StVo oder der technischen Verordnung nicht entsprechen
 - Art. 81.1.1: Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger müssen der technischen Verordnung über Kraftfahrzeuge nicht entsprechen
 - Art. 81.1.2: Kleinkrafträder, Motorräder und ihre Anhänger müssen der technischen Verordnung über Kleinkrafträder und Motorräder nicht entsprechen
 - Art. 81.4.1: Bereifung: keine Mindesttiefe von 1,6 mm erforderlich
 - Art. 81.4.2 : Reifen müssen der technischen Verordnung nicht entsprechen
 - Art. 81.6 : Verzierungen / Beschädigungen: sind nicht verboten, auch wenn es die Folgen eines Unfalls erschweren kann. Aufgepasst, sie müssen allerdings der Gemeindegenehmigung entsprechen.
- Personenbeförderung: Außerhalb der Umzugsstrecke dürfen, insofern dies in der Gemeindegenehmigung erwähnt wird, keine Personen im folkloristischen Fahrzeug oder auf dem folkloristischen Anhänger befördert werden, außer auf den mit einem vorschriftsmäßigen Sicherheitsgurt ausgestatteten Plätzen oder wenn die Gemeindegenehmigung eine Abweichung für die An- oder Rückfahrt erlaubt.
- **Zulassung (Kennzeichenpflicht)**: folkloristische Fahrzeuge sind nicht zulassungspflichtig und dies unabhängig von der Geschwindigkeit.
- <u>Versicherung</u>: alle <u>Motorfahrzeuge</u> unterliegen der Versicherungspflicht.
 - Die <u>Anhänger</u> können über die Zugmaschine versichert sein. Dies muss vorab unbedingt mit der jeweiligen Versicherungsgesellschaft abgesprochen werden. Für die einzelnen Mitglieder kann eine getrennte Versicherung abgeschlossen werden, so dass diese auch unabhängig von Unfällen mit dem Fahrzeug versichert sind.